

Zeitschrift: Jahrheft / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 18 (1970-1971)

Artikel: Dielsdorf : 100 Jahre Bezirkshauptort
Autor: Brunner, Gottfried
Kapitel: Der politische Hintergrund
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der politische Hintergrund

Die Tatsache, dass die Gemeinde Dielsdorf zum Bezirkshauptort des elften Verwaltungsbezirkes des eidgenössischen Standes Zürich wurde, muss als ein Ergebnis der turbulenten Umwälzungen der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts in der zürcherischen Politik gewertet werden. Die Geschichte dieser von Dielsdorf begehrten Ehre kann nur geschrieben werden, wenn der politische Hintergrund als bahnbrechend mitgezeichnet wird. Er soll hier auf Grund der Einführung, die das Mitglied des Obergerichtes, Dr. Hans Sträuli, im Jahre 1902 zur Verfassung des Standes Zürich vom 18. April 1869 schrieb, dargestellt werden.

Die Verfassung vom 18. April 1869

Dr. Sträuli führt aus: «Die Verfassung des Jahres 1831 hat mit grösster Konsequenz den Grundsatz der repräsentativen Republik entwickelt. Sie bedeutet den auf die Spitze getriebenen Gedanken der Verschmelzung von Autorität und Freiheit im Akte der Repräsentantenwahl. Dagegen erfolgten die Teilrevisionen der 31er Verfassung alle in demokratischem Sinne: Wahl des Grossen Rates nach der Einwohnerzahl, direkte Wahlen der Bezirksbehörden, der Geistlichen, Lehrer und Gemeindeammänner, Einführung der Verfassungsinitiative. Aber diese Neuerungen wurden auf der einen Seite nur als Abschlagszahlungen angenommen, auf der anderen Seite als Konzession an einen fremden Gedanken mit Widerstreben gegeben. Die Anhänger der alten Richtung bemühten sich, die Grundlage, die repräsentative Demokratie zu retten, die Revisionisten steuerten auf die reine Demokratie als ihr Endziel hin. So war niemand befriedigt, kein Grundsatz durchgeführt, weshalb Gottfried Keller die Verfassung mit einem Fässlein Wein von einem berühmten Jahrgang verglich, welches man von Zeit zu Zeit mit neuem Wein speist, ohne ihm die alte Jahreszahl zu nehmen und bei dem sich der Kenner fragt, ob die alte Blume noch die Oberhand behalten oder ob es im Grunde ein ganz anderes Getränk geworden sei.»

Eine Klärung brachte das Jahr 1867. Nachdem die Demokraten bei den Wahlen vom Vorjahr grosse Erfolge erzielt hatten, wurde die Partei durch Bleuler energisch organisiert und 1867 der Feldzug für die Einführung der reinen Demokratie eröffnet. Dieser demokratischen Opposition ist der Vorwurf gemacht worden, sie sei nicht eine grundsätzliche, sondern eine persönliche gewesen. Die Bewegung hat mit einem Personenkampf begonnen; es handelte sich nicht bloss um die Änderung der Verfassung, sondern ebenso sehr um die Revision der Personen. In der Tat richtete sich die Opposition gegen das herrschende Regiment im Kanton, dem Herrschsucht, Vetterliwirtschaft, Verschwendung und

Missachtung der Volkswünsche vorgeworfen wurde. Als dessen Haupt galt Alfred Escher, der zwar schon 1855 aus der Regierung getreten war, aber doch allen Einfluss um sich zu gruppieren verstand. Der Hauptgrund der Bewegung lag darin, dass eine Gruppe hervorragender Persönlichkeiten nur unter sich verkehrte und die Bedürfnisse des Volkes nicht kannte. Da aber die erwähnten Übelstände nicht nur den Regenten zur Last gelegt, sondern auf das Regierungssystem zurückgeführt wurden, so wuchs aus der Gegnerschaft gegenüber den Personen immer deutlicher ein Angriff auf die Grundlagen der Verfassung heraus; das Repräsentativprinzip der 31er Verfassung soll durch den Grundsatz der direkten Volksgesetzgebung ersetzt werden, damit nicht mehr der Einzelwille Hervorragender, sondern der Gesamtwille des Volkes die Geschicke des Kantons bestimme. Die Demokraten erklärten: «Unser ausgesprochenes Ziel ist es, die Vetterliwirtschaft zu beseitigen, die neue Geldaristokratie zu stürzen und an ihre Stelle die wahre, ehrliche Volksherrschaft zu setzen, die Demokratie im besten Sinne des Wortes, bei welcher alles für, aber auch alles durch das Volk geschieht.»

Die Schmähschriften des Advokaten Dr. F. Locher

Den Feldzug gegen die Regierungspartei eröffneten die Pamphlete des stadtzürcherischen Rechtsanwaltes Dr. Friedrich Locher. Mit diesen bekämpfte er seit 1866 hauptsächlich den früheren freisinnigen Regierungspräsidenten Alfred Escher sowie etliche Beamte, die diesem ihre Anstellung verdankten. Dies berichtet Dr. Heinrich Hedinger in seiner «Geschichte des Städtchens Regensburg». Der Unterländer Chronist schreibt weiter: «Als ein aufgebauschtes Beispiel von Unordnung, die sich unter ihnen (den Beamten) entwickelt hatte, wählte Locher die Verhältnisse in Gemeinde und Bezirk Regensburg, welche er als Fürsprech einiger Unterländer teilweise kannte. Etliche Mitglieder der obersten Behörden nannte er «Freiherren», weil er damit sagen wollte, sie hätten noch etwas vom Machtgefühl der ehemaligen Edelleute von Regensburg, deren Geschichte er nach dem damaligen Stand der Forschung einleitend schilderte». – Die Gründe des ganzen Locher-Handels waren viel mehr persönlicher als sachlicher Art. Darum nahm er auch so gehässige Formen an und dehnte sich jahrelang bis in die einzelnen Familien hinein aus. Die beiden Rechnungsrevisoren von Regensburg, Schuldenschreiber Angst und Lehrer Haupt nahmen es mit ihrer Pflicht sehr genau und fügten zum Beispiel der Gemeindegutsrechnung von 1853 einen Abschied von 55 Artikeln bei. Vor dem Bezirksrat fanden sie keine Anerkennung, weil ein paar seiner Mitglieder mit den hiesigen Gemeinderäten verwandt oder eng befreundet waren. Sie wurden mit ihren mahnenden Eingaben je und je abgewiesen oder gar wegen Verletzung der Amtsehre gebüsst. Schliesslich wandten sich die gereizten Revisoren mit einem umfangreichen Bericht, den ihre Widersacher «Schlechtigkeitsnotizenband» nannten, an die Direktion des Innern, wo sie denn auch Recht erhielten. Bei gerichtlichen Nachspielen nahmen sie den ihnen vorher nicht bekannten

Dr. Locher als Fürsprecher zu Hilfe, der damit hinter die ganze Sache kam, die er in seinen Schmähchriften dermassen entstellte, als hätte die Regierung seines Gegners Escher solche Zustände unbesehen geduldet.

Ehre, wem Ehre gebührt!

Sicher waren die Kampfschriften des Advokaten Friedrich Locher stark übertrieben. Wer aber ein herrschendes System für faul erkannt hat und es abschaffen will, um die reine Demokratie einzuführen, der muss aufbauschen und muss schwarz-weiss malen, damit dem Volke Augen und Ohren aufgehen. Locher hat die Grundwelle der Volksmeinung gegen die Vetterliwirtschaft und die Geldaristokratie in Gang gebracht. Er hat das Feuer der Idee einer reinen Volksherrschaft angezündet. Ohne seine Schriften wären die Volksversammlungen vom 15. Dezember 1867 in Zürich, Uster, Winterthur und Bülach vielleicht nicht zu solch machtvollen Demonstrationen des Volkes gegen die Regierung geworden und wären die Unterschriften unter die Volksbegehren zur Revision der Verfassung nicht so zahlreich eingegangen. Ohne ihn wäre die neue demokratische Partei nicht so raketenhaft aufgestiegen und Wahlen und Abstimmungen hätten die Demokraten nicht so glanzvoll gewonnen. Vielleicht wäre auch die neue Verfassung nicht so rasant geboren worden. Und Dielsdorf hätte auf die Ehre, Bezirkshauptort zu sein, vielleicht noch lange warten müssen.

Locher erlitt das Schicksal vieler Rebellen. Jede Revolution frisst ihre eigenen Kinder. Er wurde bei der Verteilung der Ämter übergangen, weil er ihnen nicht huldigen wollte. Er war und blieb Nonkonformist und damit sich selber treu. Und darum nennt man seine Schriften auch heute noch Schmähschriften und Pamphlete. Eine späte Rechtfertigung Lochers lesen wir aber im Rechenschaftsbericht des neuen Regierungsrates für das Jahr 1870, in welchem einzig der Verwaltungsbezirk Regensberg unrühmlich und wie folgt hervorgehoben wird: «Im Bezirke Regensberg gaben mehrere Verwaltungen, die mit den Gemeindeverhältnissen in nahem Zusammenhang stehen und bei denen entweder Gemeindegüter oder Theile derselben gefährdet waren oder die Steuerkraft der Bürger in Folge unordentlicher und lässiger Geschäftsführung, die eine klare Abwicklung beinahe unmöglich machte oder wenigstens sehr erschwerte, unverschuldet und ungerechtfertigt zu belasten drohten, Veranlassung zu ausserordentlichem Einschreiten. Diese Unordnungen rühren zwar allerdings aus früheren Zeiten her, aber der gegenwärtigen Bezirksverwaltung kommt jedenfalls nicht das Verdienst zu, zur Besserung dieser Verhältnisse beigetragen zu haben».

Was ist ein Bezirkshauptort?

Die Antwort auf diese Frage, die im Hinblick auf die grossen Anstrengungen Dielsdorfs, Bezirkshauptort zu werden, wohl als berechtigt erscheint, gibt uns

die Verfassung vom 18. April 1869, wie auch der Kommentar von Dr. Hans Sträuli, welchem wir hier folgen:

Artikel 43 der Verfassung lautet: «Der Kanton ist in Bezirke eingeteilt. Änderungen in der bestehenden Einteilung erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.» Sträuli schreibt dazu: «Der Kanton Zürich ist in 11 Bezirke eingeteilt. Doch sind diese nicht selbständige, öffentlich-rechtliche Gebilde wie die Gemeinden, sondern lediglich Verwaltungsdistrikte, in den Verfassungsentwürfen ausdrücklich Verwaltungsbezirke genannt. Sie haben auch bezüglich ihres Umfanges im Laufe der Zeit öftere Wandlungen erfahren. Nachdem die Revolutionsjahre die ländlichen Herrschaften, die von der Stadt Zürich durch Vögte regiert wurden, freigemacht hatten, war der Kanton in Regierungsdistrikte eingeteilt worden, denen Unterstatthalter vorstanden als Beamte des Regierungsstatthalters des Kantons. In der Mediationszeit zerfiel der Kanton in 5 Bezirke (Zürich, Horgen, Uster, Bülach und Winterthur), die von Bezirksstatthaltern und Unterstatthaltern verwaltet wurden und in je 13 Zünfte eingeteilt waren. Die Verfassung von 1814 beziehungsweise ein Gesetz vom 16. Dezember 1815 brachte dann die Einteilung des Kantons in 11 Amtsbezirke (Zürich, Knonau, Wädenswil, Meilen, Grüningen, Kyburg, Greifensee, Winterthur, Andelfingen, Embrach und Regensberg), an deren Spitze vom Kleinen Rate gewählte Oberamtswänner standen. Die Verfassung von 1831 teilte den Kanton in 11 Bezirke ein, die nach Umfang und Benennung ungefähr den heutigen entsprechen (Knonau statt Affoltern; Regensberg statt Dielsdorf).

Die Bezirke werden nach ihren Hauptorten genannt. So regelt es das Gesetz vom 28. April 1878. Die Verpflichtungen, die den als Bezirkshauptort bezeichneten Gemeinden obliegen, sind durch das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 31. Mai 1896 geregelt. Sie haben darnach die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten und die Gefängnislokale zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, wogegen der Staat ihnen eine Entschädigung von 4½ % des Assekuranzwertes der Gebäulichkeiten bezahlt.»

Dielsdorf, der elfte Bezirk des Kantons Zürich

Heinrich Weber umschreibt in seinem «Geschichtlichen, Geographisch-statistischen Handlexikon des Kantons Zürich, ein Handbuch für Jedermann» im Jahre 1873 unseren Bezirk wie folgt:

«Dielsdorf, der elfte Bezirk des Kantons grenzt östlich an die Bezirke Bülach und Zürich, südlich an den Bezirk Zürich, westlich an den Kanton Aargau, nördlich durch den Rhein an das Grossherzogthum Baden, und umfasst die 16 Kirchgemeinden: Affoltern, Bachs, Buchs, Dällikon, Dielsdorf, Niederhasle, Nieder-Weningen, Oberglatt, Otelfingen, Regensberg, Regenstorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach; und die 25 politischen Gemeinden: Affoltern, Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf (Bezirkshauptort), Hüttikon, Neerach, Niederglatt-Nöschikon, Niederhasle, Nieder-

weningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Raat-Schüpfheim, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon-Dachslern, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Weiach und Windlach mit 14341 Einwohnern, wovon 13973 Protestanten, 261 Katholiken, 98 Sektierer und 9 Israeliten.»